

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 11

Berlin, den 15. Dezember

2004

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen	
	Kirchengesetz über den Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz – Sprengel Berlin, Cottbus, Neuruppin – für das Haushaltsjahr 2004 vom 6. November 2004	211
	Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für das Haushaltsjahr 2005 vom 6. November 2004	211
	Kirchengesetz zur Vereinheitlichung und Änderung von Vorschriften über die kirchliche Gerichtsbarkeit und anderer Vorschriften (Drittes Rechtsvereinheitlichungsgesetz – 3. RVerinhG –) vom 5. November 2004	213
	Kirchengesetz über das Theologische Prüfungswesen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 5. November 2004	214
	Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 15. Juni 1996 für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 6. November 2004	219
	Kirchengesetz über diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Diakoniegesetz) vom 6. November 2004	222
	Kirchengesetz über die Einführung der Bestattungsagende in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 5. November 2004	223
	Rechtsverordnung über die Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin vom 19. November 2004	224
	Entgeltordnung für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf vom 12. Oktober 2004	225
	Verordnung mit Gesetzeskraft über die Zustimmung zur Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 27. August 2004	226
	Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen	226
II.	Bekanntmachungen	
	Gemeindeordnung für die Kirchengemeinde der Hoffbauer-Stiftung Potsdam-Hermannswerder	227
	Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Berlin-Baumschulenweg, Berlin-Johannisthal, Berlin-Niederschöneweide, Berlin-Oberschöneweide und Berlin-Treptow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, zu einem Pfarrsprengel	228
	Genehmigung eines neuen Kirchensiegels	228
	Berufung der Vorsitzenden und Stellvertreter der beiden Kammern der Schiedsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz	229
III.	Stellenausschreibungen	
	Ausschreibung einer Pfarrstelle	229
	Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle	229

IV. Personalnachrichten

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kirchengesetz

über den Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz – Sprengel Berlin, Cottbus, Neuruppin – für das Haushaltsjahr 2004

Vom 6. November 2004

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das nachfolgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der dem Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg für das Haushaltsjahr 2004 vom 15. November 2003 (KABL. 2004 S. 3) beigefügte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg wird nach Maßgabe des diesem Kirchengesetz beigefügten Nachtrages geändert.

(2) Der Nachtragshaushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2004 auf 319.738.090 € festgestellt.

§ 2

Das Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg für das Haushaltsjahr 2004 (KABL. 2004 S. 3) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Der diesem Kirchengesetz beigefügte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wird in Einnahmen und Ausgaben auf 319.738.090 € festgestellt.“

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 6. November 2004 in Kraft.

Berlin, den 6. November 2004

Anneliese K a m i n s k i

Präses

*

Kirchengesetz

über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für das Haushaltsjahr 2005

Vom 6. November 2004

Aufgrund von Art. 70 Absatz 1 Nr. 12 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 2 des Vertrages über die Bildung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Neubildungsvertrag vom 21./24. November 2003) hat die Landessynode das nachstehende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der diesem Kirchengesetz beigefügte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wird für die Sprengel Berlin, Cottbus und Neuruppin (Teil 1) in Einnahmen und Ausgaben auf 257.659.770,00 € festgestellt.

(2) Von der Französischen Kirche zu Berlin wird eine Umlage in Höhe von 15 vom Hundert ihres Kirchensteueraufkommens erhoben.

(3) Der in diesem Kirchengesetz beigefügte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wird für den Sprengel Görlitz (Teil 2) in Einnahmen und Ausgaben auf

Zuweisungssystem (Rechtsträger 7) mit 8.729.060,00 €

Zuweisung Gemeinden und Vorwegabzug (Rechtsträger 8) mit 6.745.768,00 €

und Landeskirche Zuweisung (Rechtsträger 9) mit 5.599.280,00 €

festgestellt.

§ 2

(1) Im Haushaltsplan Teil 1 wird von den Kirchensteueranteilen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise, der Landeskirche und der Kirchlichen Verwaltungsämter der Länder Berlin und Brandenburg gemäß § 1 Absatz 5 des Kirchengesetzes über den Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie der Landeskirche am Kirchensteueraufkommen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Anteilsgesetz) vom 5. Mai 2001, geändert durch Kirchengesetz vom 13. Juni 2003, zur Sicherstellung der zentral geleisteten Ausgaben für Versorgung, Beihilfe und Versicherungen ein Prozentsatz in Höhe von 33,94 % für 2005 einbehalten.

(2) Für den Haushaltsplan Teil 2 finden die Regelungen des Kirchengesetzes über Finanzaufweisungen an Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 13. April 1997 Anwendung.

§ 3

(1) Für den Haushaltsplan Teil 1 sind:

- a) unbeschadet ihrer Funktionszugehörigkeit unbegrenzt alle Versorgungsleistungen und Versorgungsbezüge der Ausgabegruppen 43 und 44 gegenseitig untereinander deckungsfähig
- b) Zweckgebundene Einnahmen aus Zuwendungen von Dritten und Spenden übertragbar
- c) Haushaltsmittel für Investitionsausgaben übertragbar.

(2) Für den Haushaltsplan Teil 2 sind:

- a) unbeschadet ihrer Funktionszugehörigkeit unbegrenzt alle Versorgungsleistungen und Versorgungsbezüge der Ausgabegruppen 43 und 44 gegenseitig untereinander deckungsfähig
- b) Kollekten und Spenden, die im laufenden Haushaltsjahr (2005) nicht verbraucht werden, zweckbestimmt auf das folgende Haushaltsjahr zu übertragen
- c) Haushaltsmittel für Investitionsausgaben übertragbar.

§ 4

(1) Für den Haushaltsplan Teil 1:

- a) sind innerhalb ihrer Funktionszugehörigkeit mit Ausnahme des Einzelplanes 9 – Allgemeine Finanzwirtschaft – alle Einnahmen und Ausgaben unbegrenzt gegenseitig deckungsfähig.

- b) Ein Überschuss kann unter Berücksichtigung anzurechnender Überträge nach § 4 Absatz 2 und 3 in voller Höhe übertragen werden. Überhangkosten werden auf die Überschüsse angerechnet und vermindern den Übertrag. Überschüsse können auch zur Rücklagenbildung herangezogen werden. Entstandene Fehlbeträge in den Arbeitsbereichen sind in das nächste Haushaltsjahr vorzutragen.
- (2) Für den Haushaltsplan Teil 2:
- a) sind innerhalb ihrer Funktionszugehörigkeit mit Ausnahme des Einzelplanes 9 – Allgemeine Finanzwirtschaft – alle Einnahmen und Ausgaben unbegrenzt gegenseitig deckungsfähig.
 - b) Eingesparte Sachkosten innerhalb der Funktionen 0230, 1410, 1420 im RT 8 und 0280, 0390, 1120.01, 1310, 1320, 1520, 1970, 5200 im RT 9 können auf das folgende Rechnungsjahr übertragen werden, wenn die Einnahmen dem Sollansatz entsprechen. Bei Unterschreitung der Einnahmen ist der Übertragungsbetrag entsprechend zu kürzen.
 - c) Die Funktion 5130.00, Betriebshaushalt Johanneum und 5200.02, Kreuzbergbaude (jeweils Rechtsträger 9) werden als Selbstabschließer geführt.

§ 5

(1) Allgemeine Zuwendungen dürfen – vorbehaltlich der Anerkennung der allgemeinen Bewilligungsbedingungen – angewiesen werden:

bei einer Höhe des Ansatzes		} jeweils zur Mitte des Fälligkeits- zeitraumes
bis zu 5.100,- €	in halbjährlichen Teilbeträgen	
bis zu 102.300,- €	in vierteljährlichen Teilbeträgen	
darüber in monatlichen Teilbeträgen.		

(2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Wirtschaftlerin kraft Amtes.

§ 6

Unabweisbaren und unvorhersehbaren überplanmäßigen und außerplanmäßigen Mehrbedarf kann die Wirtschaftlerin kraft Amtes unter Inanspruchnahme der Verstärkungsmittel je Haushaltsstelle und Haushaltsjahr in jedem Falle bis zu 5.500,- €, darüber hinaus bis zu 20 % des Haushaltsansatzes, aber höchstens bis 16.000,- € decken. Über die darüber hinausgehende Inanspruchnahme von Verstärkungsmitteln entscheidet der Ständige Haushaltsausschuss der Landessynode.

§ 7

(1) Wirtschaftlerin kraft Amtes ist die für den Haushalt Teil 1 (mit Ausnahme der Funktion 7710 – Kirchlicher Rechnungshof) und für das Vermögen zuständige Leiterin der Abteilung 6 des Konsistoriums. Diese kann die Wirtschaftlerbefugnis auf Wirtschaftler kraft Auftrages delegieren.

(2) Wirtschaftlerin kraft Amtes ist die für den Haushalt Teil 2 ist die juristische Dezernentin im Dezernat schlesische Oberlausitz. Diese kann die Wirtschaftlerbefugnis auf Wirtschaftler kraft Auftrages delegieren.

§ 8

(1) Haushaltsplan Teil 1:
Über den Erlass, die Niederschlagung oder Stundung von Forderungen mit Ausnahme des Kirchensteuerbereichs gemäß § 13 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO ev. –) vom 13. April 1991, zuletzt geändert

durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 30. November 2001 entscheidet die Wirtschaftlerin kraft Amtes, bis zur Höhe von 25.500,- € beschließt das Konsistorium mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode. Bei darüber hinausgehenden Beträgen beschließt die Kirchenleitung mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode.

(2) Haushaltsplan Teil 2:

Über den Erlass, die Niederschlagung oder Stundung gemäß § 13 Kirchensteuergesetz der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 15. November 1997 bis zur Höhe von 5.100,- € entscheidet die Wirtschaftlerin kraft Amtes, bis zur Höhe von 25.500,- € beschließt das Konsistorium mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode. Bei darüber hinausgehenden Beträgen beschließt die Kirchenleitung mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode.

§ 9

Haushaltsplan Teil 1:

- a) Die Wirtschaftlerin kraft Amtes wird ermächtigt im Haushaltsjahr 2005 Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 511.000,- €, im Einzelfall aber nicht höher als 25.500,- € zu übernehmen.
- b) Darüber hinaus wird die Kirchenleitung ermächtigt, mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode
 - Bürgschaften zu übernehmen und
 - Kredite aufzunehmen.

§ 10

Soweit noch keine Rechtsvereinheitlichung erfolgt ist, sind die jeweiligen bisherigen Regelungen anzuwenden. Dies betrifft insbesondere für den Haushalt Teil 1 die Ordnung für das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (HKRO) vom 20. Dezember 1991 und für den Haushalt Teil 2 das Kirchengesetz über die Vermögens- und Finanzverwaltung (VFGV) vom 6. Juni 1998 in Verbindung mit der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union vom 1. Juli 1998.

§ 11

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 6. November 2004

Anneliese K a m i n s k i

Präses

Die Landessynode hat den dem Kirchengesetz zugrundeliegenden Haushaltsplan – Teil 1 – nur mit der Maßgabe zugestimmt, dass im Haushaltsplan 2005 globale Minderausgaben in Höhe von 3.570.900 € vorgesehen werden. Bis zur Frühjahrssynode 2005 sind entsprechende Vorschläge zur Einsparung dieser Summe vorzulegen.

**Kirchengesetz
zur Vereinheitlichung und Änderung von Vorschriften
über die kirchliche Gerichtsbarkeit und anderer Vorschriften
(Drittes Rechtsvereinheitlichungsgesetz – 3. RVerinhG –)**

Vom 5. November 2004

Artikel 1
Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 1

(1) Das Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (VwGBB) wird auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt. Zugleich wird das Kirchengesetz wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes werden die Wörter „in Berlin-Brandenburg (VwGBB)“ durch „Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (VwGBO)“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 wird für das Kirchengebiet der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz das Kirchliche Verwaltungsgericht nach Artikel 98 der Grundordnung gebildet.

(2) Es führt den Namen „Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“.

3. In § 3 entfallen die Wörter „der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg“.

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Zuständigkeit für Widerspruchsentscheidungen

(1) Für die Widerspruchsentscheidung nach § 22 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsgesetz ist, wenn die Klage sich gegen eine Kirchengemeinde richtet, der Gemeindegemeinderat, wenn die Klage sich gegen einen Kirchenkreis richtet, der Kreiskirchenrat, und wenn die Klage sich gegen einen Kirchenkreisverband richtet, der Vorstand zuständig. Richtet sich die Klage gegen die Landeskirche, so ist das Kollegium des Konsistoriums zuständig, sofern die Ausgangsentscheidung nicht von diesem Gremium oder von der Kirchenleitung getroffen wurde; in diesen Fällen ist die Kirchenleitung zuständig.“

§ 2

(1) Das Kirchengesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Kirchlichen Verwaltungsgerichts und der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 14. November 1996 (KABl.-EKiBB S. 215) wird auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt. Zugleich werden in der Bezeichnung des Kirchengesetzes die Worte „in Berlin-Brandenburg“ durch „Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ ersetzt.

(2) Die Rechtsverordnung über die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder des Kirchlichen Verwaltungsgerichts und der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 14. November 1994 (KABl.-EKiBB S. 215) wird auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt. Zugleich werden in der Bezeichnung der Rechtsverordnung die Wörter „in Berlin-Brandenburg“ durch „Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ ersetzt.

§ 3

Die derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg sind für die Dauer ihrer Amts-

zeit Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

§ 4

Verfahren aus der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes beim Gemeinsamen Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche Anhalts, der Pommerschen Evangelischen Kirche, der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz und der Union Evangelischer Kirchen anhängig sind, werden vor diesem Kirchengericht fortgeführt. Verfahren, die beim Kirchlichen Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg anhängig sind, werden vor dem Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz fortgeführt.

Artikel 2
Disziplinarrecht

§ 1

Die Verordnung mit Gesetzeskraft über die Zustimmung zur Verordnung über das Disziplinarrecht der Evangelischen Kirche der Union (Disziplinarverordnung – DiszVO) vom 8. Mai 1996 vom 23. August 1996 (KABl.-EKiBB S. 147) wird auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt. Zugleich tritt das Kirchengesetz über die Ordnung des Disziplinarrechts in der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 26. März 1995 (ABl.-EKsOL 2/1995, S. 11) außer Kraft.

§ 2

Die derzeitigen Mitglieder des Disziplinargerichts der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg sind für die Dauer ihrer Amtszeit Mitglieder des Disziplinargerichts der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

§ 3

Verfahren aus der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bei der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz und der Union Evangelischer Kirchen anhängig sind, werden vor diesem Kirchengericht fortgeführt, sofern bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hatte. Insoweit gelten die in § 1 Satz 2 genannten Vorschriften bis zum Abschluss des Verfahrens fort.

Artikel 3
Lehrbeanstandungsrecht

§ 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 13. November 1964 (KABl.-EKiBB 1965 S. 2) wird auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt. In § 2 Abs. 3 und 5 dieses Kirchengesetzes werden die Wörter „in Berlin-Brandenburg“ durch „Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ ersetzt. Gleichzeitig treten folgende Kirchengesetze der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz außer Kraft:

1. Kirchengesetz zur Ausführung der Lehrbeanstandungsordnung vom 14. November 1963 (ABl.-EKD 1964 S. 77; ABl. EKD-Berlin 1964, S. 15 und 32) sowie

2. das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes zur Ausführung der Lehrbeanstandungsordnung vom 28. Februar 1967.

§ 2

Die derzeitigen Mitglieder der Lehrbeanstandungskammer der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg sind für die Dauer ihrer Amtszeit Mitglieder der Lehrbeanstandungskammer der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

§ 3

Artikel 2 § 3 Satz 1 gilt entsprechend. Insoweit gelten die in § 1 Satz 2 genannten Vorschriften bis zum Abschluss des Verfahrens fort.

Artikel 4

Ausbildung und Prüfung von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen (Fachschulabschluss)

- (1) Folgende Rechtsvorschriften werden auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt:
1. Kirchengesetz über die Ausbildung und Prüfung von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen (Fachschulabschluss) vom 16. November 2002 (KABl.-EKiBB 2003, S. 7),
 2. Rechtsverordnung über die Ausbildung von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen (Fachschulabschluss) vom 13. Dezember 2002 (KABl.-EKiBB 2003, S. 8),
 3. Ordnung der Teilabschlussprüfung für die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen (Fachschulabschluss) vom 13. Dezember 2002 (KABl.-EKiBB 2003, S. 9) sowie
 4. Ordnung der Abschlussprüfung für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen (Fachschulabschluss) vom 13. Dezember 2002 (KABl.-EKiBB 2003, S. 11).

(2) In § 3 Satz 2 des unter Absatz 1 Nr. 1 genannten Kirchengesetzes entfallen die Wörter „abweichend von § 4 des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (VwGbb) vom 14. November 1996 (KABl. S. 214)“. In § 2 Abs. 1 desselben Kirchengesetzes, in § 1 der unter Absatz 2 Nr. 2 genannten Rechtsverordnung, in § 3 Abs. 1 Nr. 3 der unter Absatz 1 Nr. 2 genannten Ordnung sowie in § 3 Abs. 1 Nr. 2 der unter Absatz 1 Nr. 4 genannten Ordnung werden die Wörter „in Berlin-Brandenburg“ durch „Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ ersetzt.

Artikel 5

Kirchengesetz über die Männerarbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

§ 1

(1) Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz fördert durch die Männerarbeit den Dienst der Kirche an den evangelischen Männern. Die Männerarbeit ist ein rechtlich selbstständiges Werk der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

(2) Das Nähere, insbesondere über die Aufgaben und Ziele der Männerarbeit, den Aufbau sowie die Organisation regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 2

(1) Bis zum Inkrafttreten der in § 1 Abs. 2 genannten Rechtsverordnung bleiben die Ordnung der Männerarbeit der Evangelischen

Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. April 1996 (KABl.-EKiBB S. 122) sowie die Ordnung der Männerarbeit der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 2. September 1986 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Artikel 6

Vereinbarungen über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen

Es wird festgestellt, dass die Vereinbarung

1. der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 3./22. April 2002 (ABl.-EKsOL 1/2002 S. 5) sowie
2. der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg mit der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 20./30. Oktober 1998 (KABl.-EKiBB S. 102) über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen in allen Sprengeln der Landeskirche gelten.

Artikel 7

Aufhebung weiterer Rechtsvorschriften

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Kirchengesetz über die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 5. November 1992 (KABl.-EKiBB S. 223),
2. Ordnung für die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. Februar 1993 (KABl.-EKiBB S. 26, ABl.-EKD S. 198),
3. Kirchengesetz über die Bildung und Zusammensetzung der Provinzialsynode der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 27. Oktober 1996, ABl.-EKsOL 4/1996, S. 1,
4. Kirchengesetz über die Männerarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 17. November 1994 (KABl.-EKiBB 1996 S. 122).

Artikel 8

Schlussvorschriften, In-Kraft-Treten

(1) Die aufgrund von Artikel 1 § 2 Abs. 2 und Artikel 4 erstreckten oder geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweiligen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 7 Nr. 3 am 1. Januar 2006 in Kraft.

Berlin, den 5. November 2004

Anneliese K a m i n s k i

Präses

*

Kirchengesetz über das Theologische Prüfungswesen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Vom 5. November 2004

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat aufgrund von §§ 2 Abs. 2 und 29 Abs. 2

des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG) vom 9. Juni 2002 (ABl. EKD S. 303, ber. S. 361; KABl.-EKiBB 2003 S. 107) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Ordnung des Theologischen Prüfungswesens
der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (ThPO)

§ 1
Aufgaben des Theologischen Prüfungsamts

Das Theologische Prüfungsamt nimmt nach Maßgabe des Pfarrausbildungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften die für die Befähigung für das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erforderlichen Prüfungen ab oder wirkt an diesen Prüfungen mit.

§ 2
Zusammensetzung

Das Theologische Prüfungsamt besteht aus den Mitgliedern des Kollegiums nach § 3 und weiteren Mitgliedern nach § 4, die nicht Mitglieder des Kollegiums sind.

§ 3
Das Kollegium

- (1) Dem Kollegium gehören an:
1. Mitglieder kraft Amtes nach Absatz 2,
 2. von der Landessynode gewählte Mitglieder nach Absatz 3,
 3. von der Kirchenleitung berufene Mitglieder nach Absatz 4.
- (2) Mitglieder kraft Amtes sind
1. die Bischöfin oder der Bischof,
 2. die Pröpstin oder der Propst,
 3. die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter, die oder der die Geschäfte des Theologischen Prüfungsamtes führt, vertretungsweise die nach der Geschäftsordnung des Konsistoriums zuständige Vertreterin oder der zuständige Vertreter (Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes).
- (3) Die Landessynode wählt für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte zwei Mitglieder.
- (4) Die Kirchenleitung beruft für die Dauer von sechs Jahren
1. eine Generalsuperintendentin oder einen Generalsuperintendenten,
 2. eine juristische Referentin oder einen juristischen Referenten des Konsistoriums,
 3. eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden eines Kreiskirchenrates,
 4. sechs planmäßige Professorinnen oder Professoren für evangelische Theologie aus den Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie und einer weiteren theologischen Disziplin bzw. eines Spezialfaches (z.B. Religions-, Missionswissenschaft und Ökumenik) der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin,
 5. eine weitere Universitätsprofessorin oder einen weiteren Universitätsprofessor aus einer geisteswissenschaftlichen Disziplin,
 6. eine Professorin oder einen Professor des Studienganges Evangelische Religionspädagogik – Studienschwerpunkt Gemeindepädagogik – der Evangelischen Fachhochschule Berlin,
 7. die geschäftsführende Beauftragte oder den geschäftsführenden Beauftragten für die Begleitung des Vorbereitungsdienstes,
 8. eine Dozentin oder einen Dozenten eines Predigerseminars, das für die Landeskirche Vikarinnen und Vikare ausbildet,
 9. eine Mentorin oder einen Mentor für das Gemeindevikariat innerhalb des Vorbereitungsdienstes der Theologen und der Gemeindepädagogen,

10. die Leiterin oder den Leiter des Arbeitsbereiches Pfarrerfortbildung – Pastoralkolleg – im Bildungswerk der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
 11. eine Pfarrerin oder einen Pfarrer im Entsendungsdienst.
- (5) Die Mitgliedschaft im Kollegium nach Absatz 3 und 4 endet vorzeitig, sobald das Mitglied aus der Funktion ausscheidet, auf Grund derer es gewählt oder berufen wurde. In diesem Fall wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied gewählt oder berufen.
- (6) Die Bischöfin oder der Bischof leitet das Theologische Prüfungsamt und führt den Vorsitz im Kollegium. Das Mitglied nach Absatz 4 Nr. 1 hat den stellvertretenden Vorsitz im Kollegium.

§ 4
Weitere Mitglieder

- (1) Als weitere Mitglieder gehören kraft Amtes dem Theologischen Prüfungsamt an
1. die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten,
 2. die oder der Vorsitzende des Evangelisch-reformierten Moderaments,
 3. die theologischen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und die theologischen Referentinnen und Referenten des Konsistoriums,
 4. die Vorsitzenden der Kreiskirchenräte,
 5. die Professorinnen und Professoren und die Privatdozentinnen und -dozenten der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin,
 6. die Professorinnen und Professoren des Studienganges „Evangelische Religionspädagogik“ an der Evangelischen Fachhochschule Berlin,
 7. die Dozentinnen und Dozenten der Predigerseminare, die für die Landeskirche Vikarinnen und Vikare ausbilden,
 8. die Beauftragten für die Begleitung des Vorbereitungsdienstes,
 9. die Beauftragten der Arbeitsstellen für den evangelischen Religionsunterricht, die Landeskirchlichen Schulpfarrerinnen und -pfarrer sowie die Kreiskatechetinnen und Kreiskatecheten,
 10. die Mentorinnen und Mentoren der einzelnen Vikariatsabschnitte jeweils für die Dauer von drei Jahren mit Beginn der Übernahme des Mentorates.
- (2) Das Konsistorium beruft weitere Mitglieder für die Dauer von sechs Jahren. In begründeten Fällen kann die Berufung für einen kürzeren Zeitraum erfolgen.

§ 5
Prüfungskommissionen und Prüfungsausschüsse

- (1) Aus den Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes wird für jede Prüfung eine Prüfungskommission mit den erforderlichen Prüfungsausschüssen gebildet. Dabei ist auf die Fachkompetenz der Prüfungskommissionen und Prüfungsausschüsse und auf eine möglichst gleichmäßige Heranziehung von Fachprüferinnen und Fachprüfern zu achten.
- (2) Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen.

§ 6
Aufgaben des Kollegiums

- Das Kollegium des Theologischen Prüfungsamtes hat
1. die Themen der als wissenschaftliche Hausarbeiten anzufertigenden Prüfungsarbeiten nach Maßgabe der Prüfungsordnungen zu behandeln,
 2. über die Anerkennung der vor anderen Prüfungsämtern erbrachten Leistungen zu beschließen, sofern die Prüfungsordnungen dies zulassen,

3. die Prüfungspraxis zu beobachten, die Prüfungserfahrungen auszuwerten und Empfehlungen zum Prüfungsverfahren auszusprechen,
4. die zuständigen landeskirchlichen Organe bei der Vorbereitung allgemeiner Prüfungsregelungen zu beraten,
5. auf Anforderung der Landessynode oder der Kirchenleitung einen Bericht über die Arbeit des Theologischen Prüfungsamts mit einer Auswertung der Prüfungstätigkeit zu erstellen.

§ 7

Geschäftsordnung des Kollegiums

(1) Sitzungen des Kollegiums finden bei Bedarf statt. Das Kollegium muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beantragt. Das Kollegium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(2) Das Kollegium hört im Zusammenhang mit Entscheidungen gemäß § 6 Nr. 2 bis 4 die Vertretung der Studierenden und der Vikarinnen und Vikare.

§ 8

Prüfungsordnungen

Die Kirchenleitung regelt nach Anhörung des Kollegiums des Theologischen Prüfungsamts folgende Prüfungen durch Rechtsverordnung:

1. Erste Theologische Prüfung,
2. Zweite Theologische Prüfung,
3. Zweite Gemeindepädagogische Prüfung.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung des Theologischen Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 8. April 2000 (KABL-EKiBB S. 45), geändert und erstreckt durch Neubildungsvertrag vom 21./24. November 2004 (KABL-EKiBB S. 154, ABL-EKsOL 2003/3 S. 2) außer Kraft. Die nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes berufenen Amtsträgerinnen und Amtsträger bleiben für die Zeit ihrer Berufung im Amt.

Artikel 2

Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung

Die Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung vom 15. November 2003 (KABL-EKiBB S. 202) wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel wird wie folgt gefasst:
„Die Kirchenleitung hat auf der Grundlage von § 8 Nr. 1 der Ordnung des Theologischen Prüfungswesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (ThPO) die folgende Rechtsverordnung beschlossen.“
2. Bei § 3 Abs. 1 Buchst. i wird hinter dem Wort „Lehrveranstaltung“ ergänzt:
„(benoteter Schein auf der Grundlage einer Seminararbeit, eines Referates, einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung)“
3. § 22 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft.“

Artikel 3

Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung

Die Kirchenleitung hat auf der Grundlage von § 8 Nr. 2 der Ordnung des Theologischen Prüfungswesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (ThPO) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Teil 1: Grundsätze, Vorbereitung der Prüfung

§ 1

Prüfungsziel

Die Zweite Theologische Prüfung dient dem Nachweis der erforderlichen Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten zur Aufnahme in den Pfarrdienst sowie dem Nachweis der Gestaltungskompetenz in den Handlungsfeldern, in denen das Leben und der Aufbau der Gemeinde sich vollziehen.

§ 2

Prüfungsarten

Die Zweite Theologische Prüfung besteht aus drei schriftlichen Prüfungen (§§ 6 und 9), zwei Projektprüfungen (§§ 7 und 8) und sieben mündlichen Prüfungen (§§ 10 und 11).

§ 3

Prüfungskommission und Prüfungsausschüsse

(1) Die Bischöfin oder der Bischof ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus den Mitgliedern der für die Prüfungen gebildeten Ausschüsse. Die Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes bildet im Auftrag der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission die Prüfungsausschüsse. Die Mitgliedschaft in einem Prüfungsausschuss setzt die Mitgliedschaft im Theologischen Prüfungsamt voraus. Jeder Prüfungsausschuss besteht aus der Prüferin oder dem Prüfer, einer oder einem Vorsitzenden und einer Protokollantin oder einem Protokollanten.

(2) Über das Ergebnis der jeweiligen Prüfungsleistungen entscheidet in nicht öffentlicher Beratung der jeweilige Prüfungsausschuss.

(3) Über jedes Prüfungsgespräch im Rahmen der Projektprüfungen und über jede mündliche Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, in dem die erteilte Note festgehalten wird. Das Protokoll wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschrieben.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Meldung für die Zweite Theologische Prüfung ist berechtigt, wer am Vorbereitungsdienst der Landeskirche gemäß den Vorschriften des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 9. Juni 2002 (KABL-EKiBB Nr. 7/2003, S. 107) ordnungsgemäß teilgenommen hat oder teilnimmt.

(2) Das Kollegium des Theologischen Prüfungsamtes kann in begründeten Ausnahmefällen die Zulassung anderer Kandidatinnen und Kandidaten genehmigen, sofern diese eine entsprechende Vorbildung nachweisen.

(3) Verfahrensentscheidungen im Prüfungsablauf trifft die Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes.

§ 5

Meldung zur Prüfung und Zulassung

(1) Die Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung erfolgt zu einem vom Theologischen Prüfungsamt festgesetzten Termin. Der Meldung sind beizufügen:

- a) eine Ergänzung des Lebenslaufes seit der Ersten Theologischen Prüfung,
- b) Berichte über die Erkenntnisse und Erfahrungen während der verschiedenen Ausbildungsabschnitte im Vorbereitungsdienst, nach Handlungsfeldern gegliedert,
- c) die Mitteilung, welches Handlungsfeld Gegenstand der mündlichen Wahlpflichtprüfung (§ 11 Abs. 4) sein soll,
- d) eine Erklärung, ob und wenn ja, wo bereits ein Versuch unternommen worden ist, die Zweite Theologische Prüfung zu bestehen.

(2) Die Zulassung zu den Handlungsfeldprüfungen erfolgt auf Grund der in Absatz 1 genannten Unterlagen. Mit der Mitteilung über die Zulassung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Information über die Bestimmungen der Prüfungsordnung und weitere für die Prüfung wichtige Hinweise. Die Zulassung zu den Handlungsfeldprüfungen kann vom Theologischen Prüfungsamt versagt werden, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig eingegangen sind. Der oder dem Betreffenden wird die Entscheidung mit schriftlicher Begründung mitgeteilt.

(3) Die in den §§ 6 bis 10 genannten Prüfungen sind in der Regel in den Ablauf des Vorbereitungsdienstes integriert. Die Kandidatin oder der Kandidat gibt für die Projektprüfungen eine formlose Meldung zu den vom Prüfungsamt genannten Terminen ab. In Ausnahmefällen kann die Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes ein Abweichen von der Reihenfolge der Prüfungsleistungen festlegen.

Teil 2: Durchführung der Prüfung

§ 6

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit muss ein für die Kirche bedeutendes Thema oder eine wichtige Fragestellung aus einem Arbeitsfeld des Vorbereitungsdienstes reflektieren. Die Arbeit muss zeigen, dass die Verfasserin oder der Verfasser in der Lage ist, das Thema in seinen theologischen und humanwissenschaftlichen Kontext einzuordnen.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht zu dem vom Theologischen Prüfungsamt festgesetzten Termin einen Themenvorschlag mit Begründung ein. Das Thema wird vom Kollegium des Theologischen Prüfungsamtes beschlossen. Der Umfang der Arbeit ist auf 40 Seiten (DIN A 4 zu 60 Anschlägen pro Zeile und 40 Zeilen pro Seite) begrenzt.

(3) Am Ende der schriftlichen Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass die eingereichte Arbeit selbständig verfasst wurde und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht verwendet wurden.

(4) Der Bearbeitungszeitraum beträgt sechs Wochen. In dieser Zeit ist die Kandidatin oder der Kandidat von Aufgaben im Vikariat freigestellt. Als Abgabetermin gilt das Datum des Poststempels oder – bei Abgabe beim Theologischen Prüfungsamt – das Datum des Empfangs. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes die Frist für die Abgabe der Arbeit bis zu 14 Tage verlängern. Der Antrag muss rechtzeitig vor dem Ende des Bearbeitungszeitraumes, unverzüglich nach Kenntnis des wichtigen Grundes, gestellt werden. Im Erkrankungsfalle ist der Geschäftsführung rechtzeitig ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Abgabefrist der Arbeit wird um die Dauer der Erkrankung verlängert. Überschreitet die Dauer der Erkrankung den Zeitraum von 14 Kalendertagen ist eine erneute Themenstellung erforderlich.

(5) Eine von einer Theologischen Fakultät, einer Universität oder von einer Kirchlichen Hochschule angenommene Promotionschrift kann auf Antrag als wissenschaftliche Hausarbeit anerkannt werden. Die Entscheidung trifft das Kollegium des Theologischen Prüfungsamtes.

§ 7

Gemeinde- oder religionspädagogisches Projekt

(1) Für das gemeinde- oder religionspädagogische Projekt reicht die Kandidatin oder der Kandidat zu dem vom Theologischen Prüfungsamt genannten Zeitpunkt einen Projektentwurf ein. Das Thema soll sich aus der Praxis der Lehr- und Lernzusammenhänge ergeben und wird von der Kandidatin oder dem Kandidaten in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor formuliert und von der Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes bestätigt. Näheres über zeitliche Abläufe und inhaltliche Schwerpunkte der einzelnen Projektphasen legt das Theologische Prüfungsamt fest. Die Arbeit soll einen Umfang von 30 Seiten (DIN A4 zu 60 Anschlägen pro Zeile und 40 Zeilen pro Seite) zuzüglich Anhang nicht überschreiten.

(2) Nach der Durchführung der Sichtstunde des Projektes findet ein bis zu 30 Minuten dauerndes Gespräch mit dem für diese Projektprüfung gebildeten Ausschuss und der Kandidatin oder dem Kandidaten statt. Das Gespräch konzentriert sich auf Theorie und Praxis des schriftlich konzipierten und durchgeführten Projekts. Die Kandidatin oder der Kandidat soll sich in der Lage zeigen, eigenes pädagogisches Handeln im Zusammenhang mit der in der Projektplanung skizzierten gemeinde- oder religionspädagogischen Konzeption zu begründen, didaktisch zu reflektieren und durch das Aufzeigen von Alternativen weiterzuführen. Der Prüfungsausschuss beurteilt die Leistung, indem die schriftliche Vorarbeit (§ 12 Abs. 2) und die Durchführung des Projektes einschließlich des Gespräches zu gleichen Teilen gewertet werden.

(3) Das gemeinde- oder religionspädagogische Projekt kann erlassen werden, wenn eine gleichwertige Prüfung bereits abgelegt wurde. Handelt es sich dabei um die Prüfung, die zur endgültigen Lehrerbildung für den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg – schlesische Oberlausitz führt, wird die Gesamtnote dieser Prüfung mit einem entsprechenden Vermerk in das Zeugnis übernommen.

§ 8

Gottesdienst

(1) Für die Gottesdienstprüfung gibt die Kandidatin oder der Kandidat mit der Meldung den Termin des Gottesdienstes und die Gemeinde, in der der Gottesdienst gehalten werden soll, an. Die Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes wählt für diesen Sonntag aus einer der Predigtreihen den Text aus. Die Arbeit soll einen Umfang von 35 Seiten (DIN A4 zu 60 Anschlägen pro Zeile und 40 Zeilen pro Seite) einschließlich Predigt und Ablauf des Gottesdienstes nicht überschreiten.

(2) Der Bearbeitungszeitraum beträgt zwei Wochen. Im übrigen gilt § 6 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 bis 7 entsprechend. Überschreitet die Dauer der Erkrankung den Zeitraum von vier Kalendertagen, ist eine erneute Themenstellung erforderlich.

(3) Nach dem von der Kandidatin oder dem Kandidaten gehaltenen Gottesdienst findet ein Nachgespräch mit dem für diese Prüfung gebildeten Prüfungsausschuss statt. Beim Gottesdienstnachgespräch sollen Entscheidungen hinsichtlich der Gottesdienstgestaltung sowie dieser selbst erörtert und von der Kandidatin oder dem Kandidaten begründet werden. Bei der Bewertung der Leistung werden die Bewertungen der schriftlichen Vorarbeit (§ 12 Abs. 2) und die des Gottesdienstes einschließlich des Nachgespräches zu gleichen Teilen berücksichtigt. Das Ergebnis wird nach dem Prüfungsgespräch bekannt gegeben und begründet.

§ 9
Klausuren

Die Kandidatin oder der Kandidat hat zwei Klausuren zu schreiben, von denen die eine ein systematisch-praktisches Thema, die andere ein biblisch-praktisches Thema behandeln soll. Für die biblisch-praktische Klausur, deren Dauer vier Stunden beträgt, wird je ein Thema in Verbindung mit einem alttestamentlichen und einem neutestamentlichen Text zur Auswahl gestellt. Für die Übersetzung werden Lexika ausgehändigt. Die systematisch-praktische Klausur dauert drei Stunden; es werden zwei Themen zur Auswahl gestellt. Die Themenstellung erfolgt jeweils durch die Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes.

§ 10
Biblicum

Im Biblicum weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er in der Lage ist, einen alttestamentlichen oder neutestamentlichen Text zu erfassen, ihn in den biblischen Horizont einzuordnen und seine Beziehung zu gegenwärtigen gemeindlichen, kirchlichen oder gesellschaftlichen Fragestellungen aufzuweisen. Die aus dem Text abzuleitenden systematisch-theologischen Grundfragen sind ebenso zu erörtern wie hermeneutische Grundsatzprobleme. Textgrundlage ist die Übersetzung Martin Luthers. Die Dauer der Prüfung soll 20 Minuten umfassen. Das Ergebnis wird nach dem Prüfungsgespräch bekannt gegeben und begründet.

§ 11
Handlungsfeldprüfungen

(1) Ausgangspunkt für das Gespräch in den einzelnen kirchlichen Handlungsfeldern sind die Erfahrungen der Kandidatin oder des Kandidaten, die in den verschiedenen Vikariatsabschnitten gemacht worden sind und sich im jeweiligen Bericht niederschlagen. In den Prüfungsgesprächen soll das Handlungsfeld in dreifacher Hinsicht reflektiert werden. Die Kandidatin oder der Kandidat soll den Gegenstand deskriptiv vorstellen, Probleme benennen und in den aktuellen praktisch-theologischen, ökumenischen und diakonischen Kontext einordnen. Theologische Grundentscheidungen der Kandidatin oder des Kandidaten sollen dabei zur Sprache kommen. Sie oder er soll auf der einen Seite das kirchliche Handeln biblisch, historisch und systematisch begründen und auf der anderen Seite historische und systematische Kenntnisse und Urteile dem eigenen Handeln zugrunde legen.

(2) Die Prüfungsgespräche finden in folgenden Handlungsfeldern statt:

- Gottesdienst und Verkündigung,
- Gemeinde- und Religionspädagogik,
- Seelsorge,
- Gemeindeaufbau und Mission,
- Gestalt und Ordnung der Kirche,
- Wahlpflichtbereich.

Die Dauer der Prüfung im Handlungsfeld beträgt – mit Ausnahme der Seelsorge – 20 Minuten.

(3) Für das Handlungsfeld Seelsorge reicht die Kandidatin oder der Kandidat zwei Wochen vor Beginn der Prüfungen der oder dem Prüfenden die Darstellung einer seelsorgerlichen Situation (Verbatim) ein, die sich mit dem Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit nicht berühren darf. Die Ausarbeitung soll eine Seite nicht überschreiten. Das Gespräch soll darauf bezogen Seelsorge in Theorie und Praxis reflektieren. Es soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(4) Im Wahlpflichtbereich wird das Gespräch über einen der nachstehend genannten Bereiche geführt, den die Kandidatin oder der Kandidat benannt und begründet hat (§ 5 Abs. 1 Buchst. c). Es darf nicht der Wahlpflichtbereich gewählt werden, dem die wissenschaftliche Hausarbeit zuzuordnen ist (§ 6). Es bestehen folgende Wahlpflichtbereiche:

- Diakonie,
- Ökumene,
- Christentum und andere Religionen,
- Kirche und Kunst, Kirchenbau,
- Kirche und Medien, Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit,
- Kirche und Musik,
- Regionalkirchengeschichte.

(5) Das Ergebnis wird nach dem Prüfungsgespräch bekannt gegeben und begründet.

Teil 3: Bewertung und Ergebnis der Prüfung

§ 12
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Zur Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten festgesetzt:

sehr gut (1)	(eine hervorragende Leistung)
noch sehr gut (1,5)	(eine Leistung, die noch hervorragend ist)
gut (2)	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
noch gut (2,5)	(eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
befriedigend (3)	(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
noch befriedigend (3,5)	(eine Leistung, die noch durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
genügend (4)	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
ungenügend (5)	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

(2) Klausuren, wissenschaftliche Hausarbeit, gemeinde- oder religionspädagogisches Projekt und Gottesdienstentwurf werden jeweils von zwei Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes beurteilt. Stimmen diese in ihrer Bewertung nicht überein und ist eine Einigung zwischen ihnen nicht zu erzielen, entscheidet eine Drittgutachterin oder ein Drittgutachter im Rahmen der gegebenen Noten. Die begründete Beurteilung des gemeinde- oder religionspädagogischen Projektes, die Bewertungen der schriftlichen Vorarbeit und die begründete Beurteilung des Gottesdienstes sowie die Gutachten der wissenschaftlichen Hausarbeit werden der Kandidatin oder dem Kandidaten ausgehändigt.

§ 13
Ergebnis der Prüfung

(1) Vor den Handlungsfeldprüfungen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Nachfrage die Bewertung der schriftlichen Prüfungen mitgeteilt.

(2) Im Anschluss an die mündlichen Prüfungen findet die Abschlussitzung der Prüfungskommission statt, an der mindestens fünf Mitglieder anwesend sein müssen. Diese Sitzung ist nicht öffentlich und wird von der Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes im Auftrag der oder des Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes geleitet.

(3) Die Prüfungskommission legt aufgrund aller Einzelergebnisse das Gesamtergebnis der Prüfung mit einer der unter § 12 genannten Noten fest. Das Gesamtergebnis errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelnoten. Dabei zählen die Noten der wissenschaftlichen Hausarbeit, des religions- oder gemeindepädagogischen Projektes, des Gottesdienstes jeweils dreifach, die Noten der Klausuren, des Biblicums und der Handlungsfeldprüfung Seelsorge jeweils zweifach, die Noten der übrigen fünf Handlungsfeldprüfungen jeweils einfach.

(4) Die Zweite Theologische Prüfung ist bestanden, wenn die drei schriftlichen Prüfungen (§§ 6 und 9), die zwei Projektprüfungen (§§ 7

und 8), das Biblicum (§ 10) und fünf Handlungsfeldprüfungen mit mindestens „genügend“ (4) bewertet worden sind.

(5) Aus dem nach Absatz 3 ermittelten Gesamtergebnis ergibt sich die Gesamtprüfungsnote:

bis 1,25	=	sehr gut (1)
von 1,26 bis 1,75	=	noch sehr gut (1,5)
von 1,76 bis 2,25	=	gut (2,0)
von 2,26 bis 2,75	=	noch gut (2,5)
von 2,76 bis 3,25	=	befriedigend (3,0)
von 3,26 bis 3,75	=	noch befriedigend (3,5)
von 3,76 bis 4,25	=	genügend (4,0)
ab 4,26	=	ungenügend (5)

(6) Über die Bewertung der Einzelleistungen und die Feststellung des Gesamtergebnisses wird ein Protokoll gefertigt, das von der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes und der Geschäftsführung unterzeichnet wird.

(7) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person gibt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Gesamtergebnis in der Regel mündlich bekannt.

(8) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Im Falle einer bestandenen Nachprüfung wird das Zeugnis unter dem Datum ausgestellt, an dem die Prüfung endgültig bestanden ist.

§ 14

Nachprüfung und Wiederholung

(1) Wird eine der schriftlichen Prüfungen (§§ 6 und 9), der Projektprüfungen (§§ 7 und 8), das Biblicum (§ 10) oder die Prüfung im Handlungsfeld Seelsorge (§ 11 Abs. 3) mit „ungenügend“ bewertet, ist eine Nachprüfung erforderlich. Werden eine schriftliche Prüfung oder Projektprüfung sowie eine Handlungsfeldprüfung mit „ungenügend“ bewertet, findet für die schriftliche Prüfung oder die Projektprüfung eine Nachprüfung statt. Sie findet frühestens drei Monate, spätestens sechs Monate nach der vergangenen Prüfung statt. Wird bei einer Nachprüfung die Leistung als „ungenügend“ bewertet, ist die Zweite Theologische Prüfung nicht bestanden.

(2) Werden zwei Prüfungsleistungen, die keine Handlungsfeldprüfungen sind, mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Zweite Theologische Prüfung nicht bestanden. Sie kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung können Projektprüfungen und schriftliche Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn sie mindestens mit „genügend“ bewertet worden sind. Der Termin der Wiederholung darf nicht früher als ein halbes Jahr und nicht später als zwei Jahre nach der vorangegangenen Prüfung liegen; er wird vom Theologischen Prüfungsamt bestimmt.

(3) Bei der Wiederholung der Zweiten Theologischen Prüfung ist eine erneute Nachprüfung nicht zulässig.

§ 15

Unterbrechung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten

(1) Erkrankt die Kandidatin oder der Kandidat vor den Klausuren, dem Biblicum oder den Handlungsfeldprüfungen, so ist ein ärztliches Attest beizubringen. Die Prüfung gilt als unterbrochen und wird nach Wiederherstellung der Prüfungsfähigkeit zu einem von der Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes festzusetzenden Zeitpunkt fortgesetzt.

(2) Die versäumte Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung fernbleibt.

(3) Die Prüfung wird als nicht bestanden erklärt, wenn die oder der zu Prüfende in Täuschungsabsicht benutzte Hilfsmittel nicht angibt, unerlaubt Hilfsmittel benutzt oder sonst in irgend einer Weise zu täuschen versucht. Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes.

§ 16

Rechtsbehelf

Gegen Prüfungsentscheidungen sowie Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3 kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht der Landeskirche erhoben werden. Ein Verwaltungsvorverfahren findet nicht statt.

§ 17

In Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft.

(2) Die Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung vom 6. Juni 1979 (MBB-BEK 1985, S. 1), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. Mai 2001 (KABl.-EKiBB S. 87), gilt für alle Kandidatinnen und Kandidaten, deren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Mai 2004 begonnen hat, und tritt im übrigen außer Kraft.

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 2 und 3 beruhenden Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung vom 4. Juli 1989 (KABl.-EKiBB S. 47) außer Kraft.

Berlin, den 5. November 2004

Anneliese K a m i n s k i

Präses

*

Kirchengesetz

zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 15. Juni 1996 für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Vom 6. November 2004

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 (Zu § 2 Abs. 1 KiMuG) – Ausbildung und Prüfung

(1) Die Ausbildung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Hauptamt (A und B) hat das Ziel, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst zu gewinnen, die zu den verschiedenen Formen der kirchenmusikalischen Arbeit in den einzelnen kirchlichen Bereichen, insbesondere in den Kirchengemeinden künstlerisch und pädagogisch befähigt sind.

(2) Die Regelausbildung für den Dienst im kirchenmusikalischen Hauptamt ist die B-Ausbildung. Für Stellen mit besonders großen Anforderungen an den hauptberuflichen kirchenmusikalischen Dienst werden A-Kirchenmusikerinnen und A-Kirchenmusiker ausgebildet. Die Ausbildung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Hauptamt geschieht an Hochschulen für Kirchenmusik oder sonstigen Ausbildungsstätten, deren Prüfungen gemäß § 2 Kirchenmusikgesetz anerkannt sind. Die B-Ausbildung dauert in der Regel vier Jahre, die A-Ausbildung in der Regel zusätzlich zwei Jahre.

(3) Für Stellen im kirchenmusikalischen Dienst mit Anforderungen, die im Nebenamt erfüllt werden können, werden C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker ausgebildet. Für den einfachen kirchenmusikalischen Dienst können Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker Eignungsnachweise ablegen.

(4) Näheres zur Ausbildung und Prüfung der A-, B- und C-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusiker sowie zu den Eignungsnachweisen, sofern es nicht aus diesem Gesetz hervorgeht, bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 2 (Zu § 2 Abs. 3 KiMuG) – Kirchengemeinschaft

In Einzelfällen kann das Konsistorium nach der Durchführung eines Kolloquiums Personen, die einer zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen gehörenden Kirche angehören, eine Anstellungsfähigkeitsbescheinigung erteilen, die nur für einen begrenzten Einsatzbereich innerhalb der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz gilt.

§ 3 (Zu § 2 Abs. 2 bis § 5 KiMuG) – Kolloquien

(1) In den Fällen des § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 5 Kirchenmusikgesetz ist ein Kolloquium durchzuführen.

(2) Für die Durchführung eines Kolloquiums gilt die Richtlinie des Rates der EKV vom 10. Dezember 1997 (ABl. der EKD 1998, S. 120).

(3) An den Kolloquien ist die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor zu beteiligen.

§ 4 (Zu § 4 KiMuG) – Anstellungsfähigkeit

Sind Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Nebenamt nur für einzelne Fachrichtungen qualifiziert, so wird ein Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit (Urkunde C) nur für die jeweilige Fachrichtung ausgestellt.

§ 5 (Zu § 7 KiMuG) – Eignungsnachweis

Der Eignungsnachweis kann für den einfachen Organistendienst, den einfachen Chorleitungsdienst, den einfachen Posaunenchorleitungsdienst oder für die Popular-Kirchenmusik erbracht werden. Näheres zu den Voraussetzungen und zur Gestaltung des Eignungsnachweises kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.

§ 6 (Zu § 8 KiMuG) – Stellenausschreibung

Die Ausschreibung freier, besetzbarer Stellen für den kirchenmusikalischen Dienst im Hauptamt (A- oder B-Stellen) im Kirchlichen Amtsblatt obliegt dem Konsistorium. Der Anstellungsträger kann neben der Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Kirchlichen Amtsblatt auch in Fachzeitschriften oder in anderer ihm geeignet erscheinender Weise auf die Bewerbungsmöglichkeit hinweisen.

§ 7 (Zu § 9 und § 10 KiMuG) – Beteiligung der Fachaufsicht an der Stellenbesetzung

(1) Von der beabsichtigten Besetzung einer C-Stelle sowie über eingegangene Bewerbungen auf diese Stelle ist die Kreiskantorin oder der Kreiskantor zu unterrichten. Von der Ausschreibung einer A- oder B-Stelle sind die Kreiskantorin oder der Kreiskantor und die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor zu unterrichten.

(2) Den nach Absatz 1 an der Stellenbesetzung Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, sich zu den eingegangenen Bewerbungen zu äußern.

(3) Zur Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber sind die nach Absatz 1 zu Beteiligten einzuladen. Ihnen ist vor der Wahl Gelegenheit zu einer gutachterlichen Äußerung zu geben. Die Äußerung ist schriftlich festzuhalten.

(4) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor kann gegen die Besetzung einer Stelle mit einer Bewerberin oder einem Bewerber, die oder der aus ihrer oder seiner Sicht für die zu besetzende Stelle fachlich nicht geeignet ist, ein ablehnendes Votum abgeben.

(5) Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor ist auch in das Verfahren zur Besetzung nicht genehmigungspflichtiger Anstellungsverhältnisse im kirchenmusikalischen Dienst einzubeziehen. Der Kreiskantorin oder dem Kreiskantor ist vor der Entscheidung über eine Anstellung Gelegenheit zur schriftlichen gutachterlichen Stellungnahme zu geben.

§ 8 (Zu § 11 KiMuG) – Kirchengemeinschaftliche Genehmigung der Stellenbesetzung

(1) Zur kirchengemeinschaftlichen Genehmigung des Anstellungsbeschlusses, der in der Form eines beglaubigten Protokollauszugs einzureichen ist, sind, sofern diese Unterlagen dem Konsistorium noch nicht vorliegen, ein Lebenslauf, das Prüfungszeugnis, die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit und die gutachterliche Äußerung nach § 7 Abs. 3 einzureichen.

(2) Kann eine Anstellungsfähigkeitsbescheinigung nach § 4 oder die Urkunde der Anstellungsfähigkeit nach § 1 des Kirchenmusikgesetzes deswegen nicht vorgelegt werden, weil die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 des Kirchenmusikgesetzes noch nicht erfüllt sind, so ist die kirchengemeinschaftliche Genehmigung des Anstellungsbeschlusses unter dem Vorbehalt des Erwerbs der erforderlichen Bescheinigungen innerhalb eines Jahres zu erteilen.

(3) Die kirchengemeinschaftliche Genehmigung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber für die zu besetzende Stelle nicht geeignet ist.

§ 9 (Zu § 13 Abs. 1 KiMuG) – Titel

(1) Der Titel „Kirchenmusikdirektorin“ oder „Kirchenmusikdirektor“ wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors im Einvernehmen mit der Kammer für Kirchenmusik verliehen.

(2) Die Verleihung des Titels „Kantorin“ oder „Kantor“ an nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker soll im Einvernehmen mit der Kammer für Kirchenmusik erfolgen.

§ 10 (Zu § 16 Abs. 2 KiMuG) – Landessingwartin oder Landessingwart

(1) Die Kirchenleitung bestellt auf Vorschlag der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors im Einvernehmen mit der Kammer für Kirchenmusik eine Landessingwartin oder einen Landessingwart im Haupt- oder Nebenamt.

(2) Die Landessingwartin oder der Landessingwart verschafft sich durch Besuche in den Kirchenkreisen ein Bild vom Stand des Gemeindegesangs und der Chorarbeit, fördert zusammen mit den haupt- und nebenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern diese Arbeitsbereiche der Kirche und berät die Entscheidungsgremien der Landeskirche.

(3) Die Landessingwartin oder der Landessingwart führt Singwochen und -freizeiten sowie Fortbildungsveranstaltungen für Chorleiterinnen und Chorleiter durch. Mit den Werken und Verbänden aus dem Bereich der Kirchenchorarbeit ist dabei enge Verbindung zu halten.

(4) Zur Unterstützung der Landessingwartin oder des Landessingworts kann die Kirchenleitung auf Vorschlag der Landessingwartin oder des Landessingworts weitere Singwärtinnen oder Singwarte berufen und Näheres zu deren Dienst durch Rechtsverordnung bestimmen.

(5) Die Landessingwartin oder der Landessingwart berichtet der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor jährlich sowie auf Nachfrage über die Arbeit.

§ 11 (Zu § 16 Abs. 2 KiMuG) – Orgelsachverständige

(1) Die Kirchenleitung beruft auf Vorschlag der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors im Einvernehmen mit der Kammer für Kirchenmusik eine landeskirchliche Orgelsachverständige oder einen landeskirchlichen Orgelsachverständigen, sowie auf Vorschlag der oder des landeskirchlichen Orgelsachverständigen weitere Orgelsachverständige zu deren oder dessen Unterstützung.

(2) Die oder der landeskirchliche Orgelsachverständige übt – unbeschadet der Aufgaben der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren und der weiteren Orgelsachverständigen – die Fachaufsicht in allen Fragen des Orgelbaus und der Orgelpflege aus. Sie oder er berät darin die Kirchengemeinden und landeskirchlichen Organe und wird gutachterlich tätig. An Genehmigungsverfahren wirkt sie oder er nach Maßgabe der für das Orgelwesen bestehenden Vorschriften mit und hält dabei engen Kontakt zum Kirchlichen Bauamt. Das Konsistorium kann Näheres für den Dienst der Orgelsachverständigen durch Rechtsverordnung bestimmen.

(3) Die oder der landeskirchliche Orgelsachverständige berichtet der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor jährlich sowie auf Nachfrage über die Arbeit.

§ 12 (zu § 17 KiMuG) –

Bestellung der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren

(1) Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor wird im Einvernehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors von der Kreissynode für die Dauer von 10 Jahren berufen (Artikel 59 Abs. 1 und 3 Grundordnung).

(2) Wollen mehrere Kirchenkreise eine gemeinsame Kreiskantorin oder einen gemeinsamen Kreiskantor bestellen, so bedarf es eines übereinstimmenden Beschlusses der Kreissynoden.

§ 13 (Zu § 18 KiMuG) – Nähere Aufgabenbestimmung für die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren

(1) Die Kreiskantorinnen oder Kreiskantoren wirken bei Stellenbesetzungsverfahren in ihren eigenen oder bei Beauftragung durch die Landeskirchenmusikdirektorin oder den Landeskirchenmusikdirektor auch in anderen Kirchenkreisen mit. Die Mitwirkung besteht primär in der fachlichen Begleitung des Verfahrens, der Erarbeitung der Auf-

gabenstellungen für die Wahlprobe und der abschließenden gutachterlichen Stellungnahme.

(2) Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren wirken bei der Arbeitszeitbewertung von kirchenmusikalischen Stellen und bei der Evaluierung von kirchenmusikalischen Tätigkeiten mit. Näheres kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung bestimmen.

(3) Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren achten auf die Pflege der Orgeln des Kirchenkreises. Über genehmigungspflichtige Arbeiten an den Orgeln unterrichten sie rechtzeitig den landeskirchlichen Orgelsachverständigen.

(4) Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren sollen sich – insbesondere in ländlichen Gebieten – um gemeinsame kreiskirchliche kirchenmusikalische Veranstaltungen, z.B. Kirchenchortreffen, bemühen und für die Bildung und Erhaltung von Kirchenchören, Singkreisen, Posaunenchor und anderen Instrumentalgruppen eintreten.

§ 14 (Zu § 19) – Bestellung der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors

Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor wird von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Kammer für Kirchenmusik im Hauptamt in der Regel ohne zeitliche Befristung berufen.

§ 15 (Zu § 20 Abs. 3 KiMuG) – Kammer für Kirchenmusik

Die Kammer für Kirchenmusik dient der Förderung und Pflege der Kirchenmusik. Sie beobachtet das kirchenmusikalische Geschehen, gibt dazu Anregungen und nimmt zu wichtigen kirchenmusikalischen Fragen Stellung. Aufgaben, soweit sie sich nicht aus diesem Kirchengesetz ergeben, Zusammensetzung und Arbeitsweise werden von der Kirchenleitung durch eine besondere Ordnung geregelt.

§ 16 Pfarrerinnen und Pfarrer für Kirchenmusik

Die Kreissynode kann auf Anregung der Kreiskantorin oder des Kreiskantors eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für Kirchenmusik berufen. Diese Beauftragung dient insbesondere der seelsorgerlichen Begleitung und theologischen Fortbildung für die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. Fach- oder dienstaufsichtliche Funktionen dürfen mit dieser Beauftragung weder verbunden sein noch damit vermischt werden.

§ 17 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Inkraftsetzung und zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 15. Juni 1996 für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg vom 14. November 1996 (KABl.-EKiBB S. 2003); geändert durch Kirchengesetz vom 18.11.1999 (KABl.-EKiBB 2000 S. 2) außer Kraft.

Berlin, den 6. November 2004

Anneliese K a m i n s k i

Präses

**Kirchengesetz über diakonische Arbeit in der Evangelischen
Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
(Diakoniegesetz)**

Vom 6. November 2004

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Diakonie bezeugt Gottes Liebe zu seiner Welt. Alle Christen sind dazu berufen, die ihnen in Jesus Christus widerfahrene Barmherzigkeit Gottes den Menschen in der Nähe und in der Ferne durch Wort und Tat weiterzugeben. Mit diesem Dienst folgen sie dem Auftrag Jesu Christi.

Diakonie geschieht als wechselseitige Hilfe in seelischer und leiblicher, individueller und sozialer Not; sie geht deren Ursachen nach und versucht, zu ihrer Beseitigung beizutragen. Sie schärft das Gewissen für das Gebot Gottes.

Diakonie ist in ihrem Zeugnis und ihrem Handeln Wesens- und Lebensäußerung der Kirche Jesu Christi.

§ 1

Grundbestimmungen

(1) Diakonie geschieht in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vornehmlich durch

1. die Kirchengemeinden,
2. die Kirchenkreise,
3. Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen,
4. Regionale Diakonische Werke,
5. Zusammenschlüsse von Regionalen Diakonischen Werken,
6. das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.,
7. juristische Personen, die Mitglieder im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sind.

(2) Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben der Kirche ist eine enge Zusammenarbeit von Kirche und Diakonie geboten.

(3) In Wahrnehmung ihres diakonischen Auftrages, gehören die kirchlichen Körperschaften zu den Trägern der freien Wohlfahrtspflege. Sie vertreten im Rahmen der kirchlichen Ordnung die Belange der Diakonie für ihren Bereich.

(4) Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz können mit anderen christlichen Gemeinden und Kirchen gemeinsame diakonische Einrichtungen in ökumenischer Gemeinschaft bilden. Sie nehmen Erfahrungen und Erkenntnisse insbesondere der selbständigen diakonischen Einrichtungen auf, um auch auf diese Weise die Einheit von Zeugnis und Dienst zu wahren.

§ 2

Diakonie in den Kirchengemeinden

- (1) Diakonie geschieht in den Kirchengemeinden besonders
- im Wahrnehmen von Menschen in Not,
 - in Fürbitte und Dienst hilfsbereiter Menschen,
 - in stellvertretendem Handeln für Menschen, die sich nicht selbst vertreten können,
 - in wechselseitiger Seelsorge und Hilfe der Gemeindeglieder untereinander,
 - in volksmissionarischem Dienst,
 - in der Hilfe für notleidende Menschen und Kirchen.

(2) Die Kirchengemeinden nehmen ihren diakonischen Auftrag mit ihren Gemeindegliedern wahr und setzen dafür Mittel ein.

(3) Kirchengemeinden können diakonische Einrichtungen allein oder mit anderen Kirchengemeinden unterhalten. Sie können sich an anderen diakonischen Einrichtungen durch Mitgliedschaft, finanzielle Förderung oder in anderer Weise beteiligen.

§ 3

Diakonie in den Kirchenkreisen

(1) Der Kirchenkreis unterstützt die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben.

(2) Die Kreissynode beruft einen Kreisdiakonieausschuss, zu dessen Sitzungen beratend auch Vertreterinnen und Vertreter selbständiger Körperschaften und diakonischer Einrichtungen im Kirchenkreis gezogen werden können. Die Kreissynode kann die Aufgaben eines Kreisdiakonieausschusses dem Leitungsorgan des Regionalen Diakonischen Werkes übertragen, sofern die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis darin vertreten sind oder ihrer Interessenvertretung durch das Leitungsorgan zugestimmt haben.

(3) Die Kreissynode beruft auf Vorschlag des Kreiskirchenrates für die Dauer ihrer Amtszeit eine Kreisdiakoniebeauftragte oder einen Kreisdiakoniebeauftragten aus der Mitte des Kreisdiakonieausschusses oder im Fall des Absatz 2 Satz 2 aus den Mitgliedern des Leitungsorgans des Regionalen Diakonischen Werkes. Die Kreiskirchenräte laden zu den Sitzungen, in denen Fragen der Diakonie behandelt werden, die Vertreterin oder den Vertreter des die Aufgaben des Kreisdiakonieausschusses wahrnehmenden Organs zu ihrer Beratung ein.

§ 4

Regionale Diakonische Werke

(1) In Regionalen Diakonischen Werken können Kirchengemeinden und Kirchenkreise gemeinsam diakonische Aufgaben erfüllen, um die Zusammenarbeit der Dienste und Einrichtungen in den Kirchengemeinden und die in den Kirchenkreisen tätigen diakonischen Einrichtungen zu fördern. Bei der Bildung von Regionalen Diakonischen Werken sollen die Grenzen der staatlichen oder kommunalen Gebietskörperschaften berücksichtigt werden.

(2) Regionale Diakonische Werke erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben insbesondere durch:

1. die Beratung von diakonischen Einrichtungen und die Entfaltung von Aktivitäten in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen,
2. die Koordination von Initiativen und Informationsaustausch,
3. die Beratung von Hilfesuchenden,
4. die Unterstützung von Einzelpersonen, Familien, Gruppen in sozial und persönlich bedingten Not- und Problemsituation einschließlich Hilfe bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Dritten,
5. die Vertretung diakonischer Belange der Kirchengemeinden und Kirchenkreisen gegenüber den für die Sozial- und Jugendhilfe zuständigen öffentlichen Stellen im Bereich des Regionalen Diakonischen Werkes,
6. die Vertretung in den zuständigen Ausschüssen der Landkreise, der Verwaltungsbezirke, Kommunen und ihrer Zusammenschlüsse,
7. die Vertretung in der Liga der freien Wohlfahrtspflege in ihrem Bereich,
8. die Übernahme von Trägerschaften.

(3) Das Regionale Diakonische Werk ist als juristische Person des privaten Rechts verfasst. Mitglieder oder Gesellschafter können juristische Personen sein, die dem diakonischen Auftrag verpflichtet sind, insbesondere Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Träger von Einrichtungen der Diakonie in den Kirchenkreisen. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach der Satzung.

(4) Die Satzung des Regionalen Diakonischen Werkes muss die angemessene Beteiligung der kirchlichen Träger im Leitungsorgan vorsehen und darf nicht gegen Bestimmungen der Grundordnung verstoßen. Die Regionalen Diakonischen Werke sind Mitglieder im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz; die Möglichkeit der Mitgliedschaft der sie tragenden Kirchenkreise bleibt unberührt.

(5) Regionale Diakonische Werke können einzelne Aufgaben gemeinsam erfüllen.

§ 5

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

(1) Im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sind juristische Personen, die dem diakonischen Auftrag verpflichtet sind, unbeschadet ihrer Rechtsform zur gemeinsamen Wahrnehmung missionarisch-diakonischer Verantwortung zusammengeschlossen.

(2) Das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vertritt als Werk der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz die diakonische Arbeit der kirchlichen Träger im Auftrag der Kirche und im Zusammenwirken mit den Leitungsorganen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in der Öffentlichkeit, gegenüber den Ländern Berlin und Brandenburg und dem Freistaat Sachsen sowie in der jeweiligen Liga der freien Wohlfahrtsverbände. Es regelt im Rahmen seiner Satzung seine Rechtsverhältnisse selbständig.

(3) Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Spitzenverbandes kann es eine Kooperation mit Diakonischen Werken anderer Gliedkirchen eingehen.

(4) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bestimmen sich nach dessen Satzung. Diese Rechte und Pflichten müssen für die Körperschaften der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und derer Werke mit der Grundordnung übereinstimmen.

(5) Das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz soll Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland sein und die Verbindung zu den Diakonischen Werken der Gliedkirchen halten.

§ 6

Organe des Diakonischen Werkes
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

(1) Die von der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz nach der Satzung des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in seine Organe zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter werden für jedes Organ

1. zur Hälfte von der Landessynode aus ihren Mitgliedern berufen, darunter die oder der Vorsitzende des Diakonieverwaltungsausschusses,
2. im übrigen von der Kirchenleitung bestellt, darunter mindestens ein Mitglied der Kirchenleitung.

(2) Die Kirchenleitung stellt bei der nach der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erfolgenden Berufung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers in das Amt einer Direktorin oder eines Direktors des Diakonischen Werkes wie auch bei der Abberufung Einvernehmen mit dem Diakonischen Rat des Diakonischen Werkes her.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen der Satzung des Diakonischen Werkes ist die Direktorin oder der Direktor in ihrem oder seinem leitenden Amt besonders beauftragt, die diakonische Arbeit in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen ebenso wie in den Anstalten und Einrichtungen, die Mitglieder des Diakonischen Werkes sind, in ihrer theologischen Kompetenz zu fördern und geistlich zu begleiten.

(4) Die Direktorin oder der Direktor soll als ständige Beraterin oder als ständiger Berater in Fragen der Diakonie zu den Sitzungen der Kirchenleitung eingeladen werden. An ihrer oder seiner Stelle kann eine Vertreterin oder ein Vertreter teilnehmen.

§ 7

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
und Landeskirche

(1) Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz stellt für die Arbeit des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz Mittel im Rahmen ihres Haushalts bereit. Sie kann darüber hinaus Haushaltsmittel für die Arbeit der Regionalen Diakonischen Werke bereithalten.

(2) Die Jahresrechnungen des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und seiner Mitglieder unterliegen der Prüfung des Kirchlichen Rechnungshofes, soweit Mittel gemäß Absatz 1 gewährt werden.

(3) Das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erstattet der Landessynode jährlich einen Bericht.

§ 8

Genehmigungspflicht

Satzungen und Ordnungen der Regionalen Diakonischen Werke sowie des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten das Kirchengesetz über diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg (Diakoniegesetz) vom 22. Dezember 1994 i. d. F. vom 22. April 1995 und das Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz (Diakoniegesetz) vom 27. Oktober 1996 (ABl.-EKsOL 4/1996, S. 7), geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2003 (ABl.-EKsOL 3/2003, S. 12) außer Kraft.

(3) Soweit nach den nach Absatz 2 außer Kraft tretenden Vorschriften genehmigte Regelungen die Mitgliedschaft natürlicher Personen vorsahen, kann dies auch die Nachfolgeregelung vorsehen. Vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes genehmigte Satzungen bleiben unberührt.

Berlin, den 6. November 2004

Anneliese K a m i n s k i

Präses

*

**Kirchengesetz über die Einführung der Bestattungsagende
in der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**

Vom 5. November 2004

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die von der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen am 14. Mai 2004 beschlossene „Bestattung – Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD“ wird in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zum 1. Advent 2004 (28. November 2004) eingeführt. Sie tritt an die Stelle des Abschnitts „Die Bestattung“ im Ersten Teil der von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 27. Juni 1963 beschlossenen Agende für die Evangelische Kirche der Union, II. Band.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Berlin, den 5. November 2004

Anneliese K a m i n s k i

Präses

**Rechtsverordnung über die Leistungsentgelte
für evangelische Friedhöfe in Berlin**

Vom 19. November 2004

Die Kirchenleitung hat mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode aufgrund von § 40 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe vom 7. November 1992 (KABl. S. 202), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. April 1998 (KABl. S. 35), die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel I

Tarif der Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin

Für die evangelischen Friedhöfe in Berlin gelten folgende Leistungsentgelte:

	Netto Euro	+	16 % MwSt. Euro	=	Brutto Euro
1. Wässern der Grabstätten und Anpflanzungen nach Bedarf montags bis freitags (außer Feiertage) vom 1. April bis 30. September					
1.1 Erbbegräbnisse früheren Rechts und Urnengrabstätten über 1 m ² Größe im Ausmaß der zu begießenden Fläche je m ²	29,31 €		4,69 €		34,00 €
1.2 Wahlgrabstätten					
1.2.1 Einzelgrabstätte	69,83 €		11,17 €		81,00 €
1.2.2 Doppelgrabstätte	119,83 €		19,17 €		139,00 €
1.2.3 Dreifachgrabstätte	167,24 €		26,76 €		194,00 €
1.2.4 jede weitere Grabstätte	43,10 €		6,90 €		50,00 €
1.3.1 Reihengrabstätten (Erwachsene)	57,76 €		9,24 €		67,00 €
1.3.2 Reihengrabstätten (Kinder bis zu 12 Jahren)	43,10 €		6,90 €		50,00 €
1.4 Urnengrabstätten bis zur Größe von 1 m ²	43,10 €		6,90 €		50,00 €
1.5 Wässern der Heckenpflanzen, je lfd. Meter	14,66 €		2,34 €		17,00 €

Für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September werden 75 %, für einen Zeitraum von einem Monat werden 30 % der Sätze nach den Nummern 1.1 bis 1.5 erhoben.

2. Sauberhalten der Grabstätten vom 1. April bis 30. September					
2.1 Erbbegräbnisse sowie Urnengrabstätten über 1 m ² Größe, je m ²	25,00 €		4,00 €		29,00 €
2.2 Wahlgrabstätten, je Stelle	54,31 €		8,69 €		63,00 €
2.3.1 Reihengrabstätten (Erwachsene), je Stelle	47,41 €		7,59 €		55,00 €
2.3.2 Reihengrabstätten (Kinder bis zu 12 Jahren), je Stelle	30,17 €		4,83 €		35,00 €
2.4 Urnengrabstätten bis zur Größe von 1 m ²	34,48 €		5,52 €		40,00 €
3. Für sonstige bestellte Leistungen (z.B. zusätzlicher Blumenschmuck, einmalige Unkrautbeseitigung auf Grabstätten, einmalige Säuberung, Bepflanzung der Grabstätten, Eindecken und Ausschmücken der Gräber), die weder im Gebührentarif noch in vorstehendem Tarif aufgeführt sind, richten sich die Entgelte nach dem Angebot der Friedhofsverwaltung oder, wenn ein solches nicht vorliegt, nach den der Friedhofsverwaltung entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen.					

Artikel II

Die vorstehenden Tarife der Leistungsentgelte treten am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Leistungsentgelte für die ev. Friedhöfe in Berlin vom 2. November 2002 (KABl. S. 181) außer Kraft.

Berlin, den 19. November 2004

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

**Entgeltordnung für den Ostkirchhof Ahrensfelde
und den Südwestkirchhof Stahnsdorf**

Vom 12. Oktober 2004

Das Konsistorium hat aufgrund von § 40 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe vom 7. November 1992 (KABl. S. 202), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. April 1998 (KABl. S. 35), die folgende Entgeltordnung beschlossen:

Artikel I

Tarif der Leistungsentgelte

	Netto Euro	+	16 % MwSt. Euro	=	Brutto Euro
1. Wässern der Grabstätten und Anpflanzungen nach Bedarf montags bis freitags (außer Feiertage) vom 1. April bis 30. September					
1.1 Erbbegräbnisse früheren Rechts und Urnengrabstätten über 1 m ² Größe im Ausmaß der zu begießenden Fläche je m ²	25,86 €		4,14 €		30,00 €
1.2a Wahlgrabstätten i.d.Größe 2 m x 4 m					
1.2a.1 Einzelgrabstätte	74,14 €		11,86 €		86,00 €
1.2a.2 Doppelgrabstätte	126,72 €		20,28 €		147,00 €
1.2a.3 Dreifachgrabstätte	177,59 €		28,41 €		206,00 €
1.2a.4 jede weitere Grabstätte	51,72 €		8,28 €		60,00 €
1.2b übrige Wahlgrabstätten					
1.2b.1 Einzelgrabstätte	65,52 €		10,48 €		76,00 €
1.2b.2 Doppelgrabstätte	111,21 €		17,79 €		129,00 €
1.2b.3 Dreifachgrabstätte	156,90 €		25,10 €		182,00 €
1.2b.4 jede weitere Grabstätte	38,79 €		6,21 €		45,00 €
1.3.1 Reihengrabstätten (Erwachsene)	52,59 €		8,41 €		61,00 €
1.3.2 Reihengrabstätten (Kinder bis zu 12 Jahren)	37,93 €		6,07 €		44,00 €
1.4 Urnengrabstätten bis zur Größe von 1 m ²	37,93 €		6,07 €		44,00 €
1.5 Wässern der Heckenpflanzen, je lfd. Meter	12,93 €		2,07 €		15,00 €

Für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September werden 75 %, für einen Zeitraum von einem Monat 30 % der Sätze nach den Nummern 1.1 bis 1.5 erhoben.

2. Sauberhalten der Grabstätten vom 1. April bis 30. September					
2.1 Erbbegräbnisse sowie Urnengrabstätten über 1 m ² Größe, je m ²	20,69 €		3,31 €		24,00 €
2.2.1 Wahlgrabstätten 2 m x 4 m, je Stelle	56,90 €		9,10 €		66,00 €
2.2.2 übrige Wahlgrabstätten, je Stelle	50,00 €		8,00 €		58,00 €
2.3.1 Reihengrabstätten (Erwachsene), je Stelle	42,24 €		6,76 €		49,00 €
2.3.2 Reihengrabstätten (Kinder bis zu 12 Jahren), je Stelle	25,00 €		4,00 €		29,00 €
2.4 Urnengrabstätten bis zur Größe von 1 m ²	31,03 €		4,97 €		36,00 €
3. Für sonstige bestellte Leistungen (z.B. zusätzlicher Blumenschmuck, einmaliges Unkrautbeseitigen auf Grabstätten, einmalige Säuberung, Bepflanzung der Grabstätten, Eindecken und Ausschmücken der Gräber), die weder im Gebührentarif noch in vorstehendem Tarif aufgeführt sind, richten sich die Entgelte nach dem Angebot der Friedhofsverwaltung oder, wenn ein solches nicht vorliegt, nach den der Friedhofsverwaltung entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen.					

Artikel II

Die vorstehende Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf vom 12. November 2002 (KABl. S. 182) außer Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 2004

Konsistorium

Dr. Runge

**Verordnung mit Gesetzeskraft
über die Zustimmung zur Vereinbarung
über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen
mit der Pommerschen Evangelischen Kirche**

Vom 27. August 2004

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Art. 81 Abs 1. Nr. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. – EKIBB S. 159, Abl.-EKsOL 2003/3) nach Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode beschlossen:

§ 1

Der für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz am 9. Juli 2004 unterzeichneten, dieser Verordnung mit Gesetzeskraft als Anlage beigefügten Vereinbarung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und der Pommerschen Evangelischen Kirche über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen wird zugestimmt.

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. September 2004 in Kraft.

Berlin, den 27. August 2004

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

Die Landessynode hat die vorstehende Verordnung mit Gesetzeskraft am 5. November 2004 genehmigt.

*

**Vereinbarung
über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen**

Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, vertreten durch die Kirchenleitung,

und

die Pommersche Evangelische Kirche, vertreten durch die Kirchenleitung,

schließen aufgrund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 10. November 1976 (ABl. EKD 1976 S. 389) die folgende Vereinbarung:

§ 1

Gemeindeglieder können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unabhängig von ihrem Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt Glieder einer Kirchengemeinde der jeweils anderen vertragschließen-

den Kirche werden, wenn eine erkennbare kirchliche Bindung zu der aufnehmenden Kirchengemeinde gegeben ist und sie an deren Leben regelmäßig teilnehmen. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn Gemeindeglieder entweder im grenznahen Bereich zu der jeweils anderen vertragschließenden Kirche wohnen oder aber in der jeweils anderen Landeskirche einen weiteren Wohnsitz nehmen.

§ 2

(1) Über eine Gemeindezugehörigkeit nach § 1 entscheidet auf schriftlich zu begründenden Antrag des Gemeindeglieds der Gemeindekirchenrat der aufnehmenden Kirchengemeinde. Dieser hat den Gemeindekirchenrat der Wohnsitzkirchengemeinde und, wenn das Gemeindeglied bisher einer anderen Kirchengemeinde angehört, auch den Gemeindekirchenrat dieser Kirchengemeinde zu hören. Er soll seine Entscheidung nicht gegen eine Stellungnahme der Wohnsitzkirchengemeinde treffen.

(2) Die Entscheidung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin sowie dem Gemeindekirchenrat der Wohnsitzkirchengemeinde und, wenn das Gemeindeglied bisher einer anderen Kirchengemeinde angehört, auch dem Gemeindekirchenrat dieser Kirchengemeinde schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung können der Antragsteller oder die Antragstellerin und der Gemeindekirchenrat der Wohnsitzkirchengemeinde oder der Kirchengemeinde, der das Gemeindeglied bisher angehört, innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie ist an den für die aufnehmende Kirchengemeinde zuständigen Kreiskirchenrat zu richten. Dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem für die Wohnsitzkirchengemeinde zuständigen Kreiskirchenrat. Kommt ein Einvernehmen zwischen beiden Kreiskirchenräten nicht zustande, gilt dies als Ablehnung des Antrags auf Wechsel der Gemeindezugehörigkeit. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 3

Wenn im Falle eines Wohnsitzwechsels der Antrag nach § 2 Abs. 1 innerhalb von zwei Monaten seit dem Wohnsitzwechsel gestellt und dem Antrag entsprochen wird, wirkt die Entscheidung auf den Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels zurück.

§ 4

(1) Das Gemeindeglied hat in der aufnehmenden Kirchengemeinde alle Rechte und Pflichten eines Gemeindeglieds. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber der für den Wohnsitz zuständigen Landeskirche bzw. Kirchengemeinde bleibt unberührt. Ein Finanzausgleich zwischen den vertragschließenden Kirchen findet nicht statt.

(2) Die Zugehörigkeit zur aufnehmenden Kirchengemeinde vermittelt die Zugehörigkeit zu der für die aufnehmende Kirchengemeinde zuständigen Landeskirche.

§ 5

(1) Das Gemeindeglied kann auf die nach den §§ 1 und 2 begründete Gemeindezugehörigkeit verzichten mit der Folge, dass es Gemeindeglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist gegenüber dem Gemeindekirchenrat schriftlich zu erklären. Der Verzicht wird mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erklärung zugegangen ist, wirksam. Der Gemeindekirchenrat teilt den Wechsel der Gemeindezugehörigkeit der Kirchengemeinde des Wohnsitzes mit.

(2) Die Zugehörigkeit zu der aufnehmenden Kirchengemeinde endet, wenn das Gemeindeglied seinen Wohnsitz in eine andere Kirchengemeinde verlegt.

§ 6

Die vertragsschließenden Landeskirchen können im gegenseitigen Benehmen Durchführungsbestimmungen zu dieser Vereinbarung erlassen.

§ 7

Diese Vereinbarung kann gekündigt werden, wenn sich die Rechtslage durch eine EKD-einheitliche Regelung ändert oder die EKD eine anderslautende Vereinbarung empfiehlt.

§ 8

Diese Vereinbarung bedarf für beide vertragsschließenden Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald beide Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind.* Der Zeitpunkt wird von beiden Kirchen im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

Berlin, den 27. August 2004

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Kirchenleitung –

(L. S.)

Dr. Wolfgang H u b e r

Greifswald, den 20. August 2004

Pommersche Evangelische Kirche
– Kirchenleitung –

(L. S.)

Dr. Hans-Jürgen A b r o m e i t

* Die Synode der Pommerschen Evangelischen Kirche hat der Vereinbarung durch Kirchengesetz zugestimmt, welches am 11. Oktober 2004 in Kraft getreten ist. Gem. § 8 Satz 2 der vorstehenden Vereinbarung wird festgestellt, dass die Vereinbarung mit Wirkung vom 11. Oktober 2004 in Kraft tritt.

II. Bekanntmachungen

Gemeindeordnung für die Kirchengemeinde der Hoffbauer-Stiftung Potsdam-Hermannswerder

Die Kirchengemeinde Hoffbauer-Stiftung ist seit 1902 selbständige Anstaltskirchengemeinde im Sinne der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Der Vorstand der Hoffbauer-Stiftung und der Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde der Hoffbauer-Stiftung wissen sich der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz verpflichtet. Soweit diese Gemeindeordnung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die Vorschriften der Grundordnung.

I. Kirchengemeinde

1. Gemeindeglieder der Anstaltskirchengemeinde der Hoffbauer-Stiftung sind alle Evangelischen, die auf Hermannswerder wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, zusätzlich die Personen, die auf persönlichen Antrag und durch Beschluss des Gemeindegliederkirchenrats in die Anstaltskirchengemeinde aufgenommen werden.
2. Der Vorstand der Hoffbauer-Stiftung nimmt abweichend von Art. 15 Abs. 3 der Grundordnung folgende Aufgaben des Gemeindegliederkirchenrats wahr:
 - a) Der Vorstand verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde, beschließt den Haushaltsplan, nimmt die Jahresrechnungen entgegen und erteilt Entlastung.
 - b) Der Vorstand entscheidet im Rahmen des Stellenbesetzungsrechts und im Benehmen mit dem Gemeindegliederkirchenrat über die Anstellung beruflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 - c) Der Vorstand stellt Gelder, Gebäude und Inventar für die Wahrnehmung der gemeindlichen Aufgaben bereit. Er bewahrt das bauliche Erbe auch unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Gesichtspunkte. Der Gemeindegliederkirchenrat ist an der Bereitstellung der äußeren Bedingungen für die Arbeit der Kirchengemeinde zu beteiligen und entscheidet über die Nutzung der gemeindlichen Räume sowie der Kirche.

3. Abweichend von Art. 24 der Grundordnung wird die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands der Hoffbauer-Stiftung vertreten.

II. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Bei der Neubesetzung der Pfarrstelle ist eine aus Kuratorium und Vorstand der Hoffbauer-Stiftung und Gemeindegliederkirchenrat paritätisch zusammengesetzte Findungskommission einzusetzen. Die Findungskommission soll mindestens aus drei Mitgliedern bestehen. Sie schlägt dem Kuratorium einen oder mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten zur Berufung vor. Die Berufung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das Konsistorium.
2. Der Inhaber oder die Inhaberin der Pfarrstelle der Hoffbauer-Stiftung gehört dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises Potsdam an. Sie oder er gehört der Kreissynode des Kirchenkreises Potsdam an.
3. Der Gemeindegliederkirchenrat nimmt seine Fürsorgepflicht gegenüber allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahr und ist darauf bedacht, dass sie Seelsorge erfahren. Der Gemeindegliederkirchenrat führt die Dienstaufsicht über die in der Gemeinde tätigen beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern dies nicht durch dienstrechtliche Bestimmungen anders geregelt ist. Er lässt sich von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über ihre Tätigkeit berichten und sorgt für gezieltes Zusammenwirken. Bei grundlegenden Veränderungen im Gemeindeleben informiert der Gemeindegliederkirchenrat rechtzeitig den Vorstand.

III. Der Gemeindegliederkirchenrat

1. Dem Gemeindegliederkirchenrat gehören 6 gewählte Gemeindeglieder und die Pfarrerin oder der Pfarrer der Gemeinde an. Bis zu drei Berufungen können vom GKR ausgesprochen werden.
2. Die Wahl des Gemeindegliederkirchenrats findet gem. den Vorschriften des Art. 17 der Grundordnung statt. Die Wahl findet regelmäßig gemeinsam mit der vor der Neubildung der Kreissynoden turnusgemäß stattfindenden

Ältestenwahl statt. Der Gemeindegemeinderat wird regelmäßig für sechs Jahre gewählt.

- 3. Die Zusammensetzung des Gemeindegemeinderats kann von Art. 16 Abs. 5 der Grundordnung in der Weise abweichen, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder berufliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sein können.
- 4. Der Gemeindegemeinderat wählt ein Gemeindeglied für die Vertretung in die Kreissynode. Auch berufliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen sind wählbar, sofern die Wahl von Mitgliedern der Anstaltskirchengemeinde, die nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken tätig sind, nicht möglich ist.
- 5. Der Gemeindegemeinderat tagt mindestens alle zwei Monate. Mindestens einmal jährlich tagt er zusammen mit dem Vorstand.

IV. Gemeindeleben

In der Kirchengemeinde Hoffbauer-Stiftung findet an jedem Sonntag sowie an kirchlichen Fest- und Feiertagen Gottesdienst statt.

V. Gemeindebeirat / Gemeindeversammlung

Der Gemeindebeirat wird durch die Gemeindeversammlung ersetzt. Sie wird jährlich einmal von dem oder der Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates oder dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin einberufen, der oder die auch den Vorsitz führt.

Der Gemeindegemeinderat nimmt an jeder Gemeindeversammlung teil.

VI. Inkraft-Treten und Änderung dieser Ordnung

Diese Ordnung kann auf Antrag des Gemeindegemeinderates im Einvernehmen mit dem Vorstand der Hoffbauer-Stiftung in der Gemeindeversammlung verändert werden und tritt nach Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode und des Konsistoriums in Kraft.*

Hermannswerder, im Juli 2004

Generalsuperintendent S c h u l z

(L. S.) – Kuratorium –

* Die Zustimmungen wurden erteilt.

*

U r k u n d e

über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Berlin-Baumschulenweg, Berlin-Johannisthal, Berlin-Niederschöneweide, Berlin-Oberschöneweide und Berlin-Treptow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Berlin-Baumschulenweg, Berlin-Johannisthal, Berlin-Niederschöneweide, Berlin-Oberschöneweide und Berlin-Treptow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, werden dauernd zum Pfarrsprengel Berlin-Oberspree-West verbunden.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Berlin-Johannisthal und Berlin-Niederschöneweide zum Pfarrsprengel Berlin-Johannisthal wird aufgehoben. Der Pfarrsprengel Berlin-Johannisthal wird aufgehoben.

§ 3

Die vier Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Berlin-Johannisthal, die zwei Pfarrstellen der Kirchengemeinde Berlin-Baumschulenweg, die drei Pfarrstellen der Kirchengemeinde Berlin-Oberschöneweide und die drei Pfarrstellen der Kirchengemeinde Berlin-Treptow werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Berlin-Oberspree-West übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 16. November 2004
Az.: 1020-1 (37/000-32.00)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. R u n g e

*

Genehmigung eines neuen Kirchensiegels

Konsistorium Berlin, den 25. November 2004
Az.: 1253-1(287)

Die Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel für die Evangelische Schule Berlin-Mitte eingeführt.

Die Umschriften lauten:

„SCHULSTIFTUNG DER EV. KIRCHE
BERLIN-BRANDENBURG-SCHLESISCHE OBERLAUSITZ
EVANGELISCHE SCHULE BERLIN-MITTE“



Berufung der Vorsitzenden und Stellvertreter der beiden Kammern der Schiedsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz

Die Kirchenleitung hat am 29. Oktober 2004 mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 gemäß § 57 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung vom 1. Januar 2004 (ABl. EKD S. 7) i.V. mit Artikel 1 § 18 und Artikel 3 des Kirchengesetzes über die Geltung des Mitarbeitervertretungsgesetzes in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15. November 1997 (KABl. S. 216)

- a) zum Vorsitzenden der Kammer der Schiedsstelle für den Sprengel Berlin ohne landeskirchliche Dienststellen

Herrn Richter am Arbeitsgericht Martin S t e i n m e t z
und zum Stellvertreter
Herrn Richter am Arbeitsgericht Hans-Jürgen M u n z e l
b) zur Vorsitzenden der Kammer der Schiedsstelle für den Sprengel
Cottbus und Neuruppin sowie für die landeskirchlichen Dienststellen
Frau Richterin am Arbeitsgericht Christiane M a r e w s k i
berufen.
Ein Stellvertreter ist noch nicht benannt.
Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

Berlin, den 30. November 2004

Konsistorium

Dr. R u n g e

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die (1.) Pfarrstelle der Hoffbauer-Stiftung ist ab 1. Januar 2005 mit einem Dienstumfang von 100 % neu zu besetzen.

Die Stelle wird durch das Kuratorium der Hoffbauer-Stiftung in Zusammenarbeit mit dem Gemeindekirchenrat besetzt.

Die Hoffbauer-Stiftung umfasst verschiedene Schulen und Einrichtungen der Alten-, Behinderten- und Jugendhilfe.

Das Arbeitsgebiet der Pfarrstelleninhaberin oder des Pfarrstelleninhabers beinhaltet neben der Arbeit in den Einrichtungen der Stiftung die Betreuung der 250 Gemeindeglieder. Ein Kirchenmusiker und eine Küsterin sowie ehrenamtliche Helferinnen und Helfer arbeiten eng mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer zusammen.

Der Aufgabenbereich ergibt sich aus den Strukturen der Stiftung:

- Regelmäßige Gottesdienste, tägliche Andachten und Kasualien.
- In Zusammenarbeit mit den Schulen bildet die Jugend- und Konfirmandenarbeit einen besonderen Schwerpunkt.
- Seelsorgerliche Begleitung von Menschen in unseren Einrichtungen, Gemeindegliedern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stiftung.
- Zur Gemeindegliederarbeit gehört die Begleitung des theaterpädagogischen Projektes mit Jugendlichen und behinderten Menschen.
- Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber ist Mitglied des Vorstandes.
- Die Pfarrerin oder der Pfarrer arbeitet im Pfarrkonvent und in der Kreissynode des Kirchenkreises Potsdam mit.

Die Hoffbauer-Stiftung freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der eigene Ideen und Schwerpunktsetzung mitbringt, sich auf der schönen Havelinsel zu Hause fühlt und sich voll in die vielfältige Arbeit integriert.

Eine Pfarrdienstwohnung auf dem Gelände der Stiftung steht selbstverständlich zur Verfügung.

Nähere Auskünfte erteilen Herr Schimke, Vorsitzender des Gemeindekirchenrates, Telefon: 03 31/2 31 31 70 und Herr Frank Hohn, Vorstandsvorsitzender, Telefon: 03 31/2 31 31 00.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Vorstandsvorsitzenden Frank Hohn, Hoffbauer-Stiftung, Hermannswerder 7, 14473 Potsdam.

Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oderberg, Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Zu den pfarramtlichen Aufgaben in der Pfarrstelle Oderberg gehören auch die Versorgung der Kirchengemeinden Bralitz und Wölsickendorf-Steinbeck, sowie die Erteilung von Religionsunterricht in Bad Freienwalde.

Bei einer Besetzung der Pfarrstelle mit einem Pfarrerehepaar wäre die Teilung der Stelle und eine Erweiterung des Dienstumfangs um 50 % mit einem Auftrag in der Gefängnisseelsorge möglich.

Eine schriftliche Dienstvereinbarung wird erarbeitet.

Die künftige Pfarrerin oder der künftige Pfarrer wird in ihrer oder seiner Arbeit unterstützt durch eine B-Katechetin, Lektoren und weitere motivierte Mitarbeiter. Die gerade renovierte Stüler-Kirche, einladende neue Gemeinderäume in Oderberg und Bralitz bieten beste Möglichkeiten zur Fortführung traditioneller Gemeindegliederarbeit und Ideen für neue missionarische Ansätze.

Der Dienst soll zukünftig in Absprache mit den Pfarrstelleninhabern in Bad Freienwalde und Altglietzen als regionale Arbeit entwickelt werden.

Oderberg ist eine Kleinstadt, eingerahmt von einer wunderschönen Landschaft und direkt an der Alten Oder gelegen. Eine Grundschule gibt es am Ort. Weiterführende Schulen finden sich in Bad Freienwalde oder Eberswalde, 11 km bzw. 15 km entfernt.

Ein geräumiges Pfarrhaus ist vorhanden.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

